



**Bodenseekreis**

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 24.07.2001 (zuletzt geändert am 12.05.2010)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 20.06.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Monat

a) für die Unterkunft Pfannenstiel 10/1

ab 01.07.2023                      376,66 €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 24.07.2001 (zuletzt geändert am 12.05.2010) bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 20.06.2023

Georg Riedmann

Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.